

SATZUNG



§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Rosenheim e. V.
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Rosenheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht Traunstein eingetragen.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich im Wesentlichen auf die kreisfreie Stadt Rosenheim und den Landkreis Rosenheim.
5. Andere bayerische Vereine können sich freiwillig eingliedern.
6. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes.
7. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tierschutzes sowie die Bekämpfung des Missbrauchs der Tiere. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
 - b) Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme
 - c) Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere
 - d) Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch
 - e) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen
 - f) Unterhaltung eines Tierheims
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht nur auf den Schutz von Haustieren und Nutztieren, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere. Für die in Freiheit lebenden Tiere strebt der Verein die Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Vereinen an, die sich im weitesten Sinne denselben Aufgaben widmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erwerben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzung.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste, gemäß § 3 Nummer 7.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Im Ausschlussverfahren hat das Mitglied Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Beschluss ist unanfechtbar.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
9. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4 – Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Höhe des Jahresmindestbeitrags ist in der Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig bzw. innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung des Mitgliedsausweises zu entrichten.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) vier Beisitzern

Personen, die für ein Vorstandsamt kandidieren, müssen mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sein.

- 2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
- 4. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des BGB sind der 1. Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorstandsvorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis an die Weisung des 1. Vorsitzenden gebunden.
- 5. Der Vorstand leitet und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Durchführung bestimmter Geschäfte ermächtigen. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen.
- 7. Zur Erledigung von umfangreichen Arbeiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer und andere Personen ehrenamtlich oder gegen Entgelt einsetzen und abberufen.
- 8. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen anberaumt werden.
- 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er darf nur in der Höhe der baren Auslagen, die ihm aus seiner Tätigkeit für den Verein erwachsen, entschädigt werden. Kosten durch Dienstreisen im Interesse des Vereins sind nach dem für die bayerischen Beamten der Besoldungsgruppe A13 geltenden Reisekostenrecht in der gültigen Fassung zu erstatten.
11. Für Schäden gleich welcher Art, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Vorstand haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
2. Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
3. Die den Jahresabschluss beschließende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll möglichst bis Juni jeden Jahres stattfinden.
4. Minderheitenverlangen nach § 37 BGB: Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder des Vereins in einer von ihnen unterschriebenen schriftlichen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Es muss auch begründet werden, wieso die Einberufung nicht bis zur nächsten Jahreshauptversammlung aufgeschoben werden kann. Der Zeitpunkt muss so gewählt werden, dass die Einhaltung der ordentlichen Ladungsfrist von vier Wochen möglich ist. Es darf keine Schikane, bzw. kein Antrag sein, der schon einmal abschlägig beschieden wurde.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
6. Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter ernennt einen Wahlleiter, einen Schriftführer und die erforderliche Zahl von Stimmzählern.
8. Grundsätzlich ist durch Erheben der Hand abzustimmen. Auf Antrag eines Mitglieds zur geheimen Wahl, muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen Stimmzettel unbeschrieben oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden.

10. Zu wählen ist aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur Einzelpersonen vorgeschlagen und gewählt werden, die mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind. Kandidaten die sich für die Wahl zum ersten und zum zweiten Vorsitzenden, sowie zur Wahl zum Amt des Schatzmeisters stellen, müssen dem amtierenden Vorstand respektive dem Wahlvorstand ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als drei Monate sein darf. Die Kosten für die Ausstellung des polizeilichen Führungszeugnisses trägt auf Antrag die Vereinskasse. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wird bei der Wahl des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder keine einfache Stimmenmehrheit erzielt, so findet zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist das Mitglied, welches bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.
11. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Bei Wahlen sind die Namen und die Zahl der jeweils entfallenen Stimmen anzugeben.
12. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen die Beschlussfassung über
- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Verschmelzung mit einem anderen Verein
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) die Höhe des Mitgliederbeitrages
13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
- a) die Änderung der Satzung
 - b) die Verschmelzung des Vereins
 - c) die Auflösung des Vereins
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
14. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 – Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist § 8 Nummer 10 Satz 2 nicht anzuwenden. Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 10 – Tierheimverwaltung

Die Verwaltung des Tierheims obliegt dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstands.

§ 11 - Kooptionen, Jugendgruppe

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet. Der/die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 12 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e. V. sowie des zuständigen Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

§ 13 - Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen, die durch Bestimmungen des Registergerichts oder des Finanzamtes, sowie von Amtswegen erforderlich sind, vorzunehmen.

§ 14 - Auflösung des Vereins

a) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e.V., Schmalenau 2, 82467 Garmisch-Partenkirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

b) Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Zuwendungen oder sonstige Vermögensvorteile.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2007 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt im Zeitpunkt der Eintragung beim Registergericht in Kraft. Die vorherige Satzung wird damit, einschließlich ihrer Änderungen, aufgehoben. Eine Satzungsänderung auf den aktuellen Stand wurde auf der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2009 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt im Zeitpunkt der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Stand: 30. Juli 2009